

fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin	Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt	
Federführendes Amt: Eigenbetrieb KOE		
<b>Beschluss zum Neubau des Volkstheaters Rostock herbeiführen</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.11.2023	Kulturausschuss	Kenntnisnahme
15.11.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

Es besteht weder aus haushalts-, noch aus kommunalrechtlicher Sicht eine Notwendigkeit, den mit diesem Antrag avisierten Beschluss zu fassen. Der durch einen solchen Beschluss verursachte Aufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem ausschließlich politisch motivierten Nutzen. Der gegenwärtige Projektfortschritt lässt eine belastbare Auskunft über Kosten ohnehin nur in dem Umfang der aktuellen Kostenberechnung zu. Diese Kosten wurden in den zurückliegenden Wochen bereits offenbart.

So wie bereits mit der Informationsvorlage 2023/IV/4609 praktiziert, wird die Verwaltung auch zukünftig von sich aus über die Entwicklungen im Projektfortgang Bericht erstatten. Die Berichterstattung umfasst auch neu gewonnene Erkenntnisse über die Kostenentwicklung.

Um den Aufwand für die Beschlussfassungen der Bürgerschaft zum Thema Theaterneubau zu verdeutlichen, gestatte ich mir, die dazu gefassten Beschlüsse der Bürgerschaft für die Errichtung eines neuen Volkstheaters wie folgt aufzuzählen:

- Beschluss vom 01.04.1992 zur Errichtung eines neuen Volkstheaters (445/33/1992)
- Beschluss vom 18.05.2011 zum Konzept eines Theaterneubaus (2011/AN/2156)
- Beschluss vom 20.06.2012 für ein 4 Sparten-Theater (2012/BV/3494)
- Beschluss vom 15.05.2013 Standortfindung Theaterneubau (2013/BV/4390)
- Beschluss vom 02.04.2014 Durchführung eines Ideenwettbewerbes für die Standortfindung (2013/BV/5157)
- Beschluss vom 06.05.2015 zur Standortentscheidung – Am Bussebart (2015/BV/0725)
- Beschluss vom 11.04.2018 für das Quartiersblatt Bussebart (2018/BV/3432)
- Beschluss vom 27.06.2018 Theaterneubau Zeitnah realisieren (2018/BV/3743)
- Beschluss vom 14.11.2018 sogenannter Grundsatzbeschluss – Theaterneubau zeitnah zu realisieren (2018/BV/4093)
- Beschluss des Hauptausschusses vom 25.01.2019 zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes für den Theaterneubau (2019/BV/4318)
- Beschluss vom 05.12.2018 zum WP des KOE für das Jahr 2019 (2018/BV/4065)
- Beschluss vom 04.03.2020 zum WP des KOE für das Jahr 2020 (2019/BV/0500)
- Beschluss vom 20.01.2021 zum WP des KOE für das Jahr 2021 (2020/BV/1603)
- Beschluss vom 24.08.2022 zum WP des KOE für das Jahr 2022 (2022/BV/3438)
- Beschluss vom 18.01.2023 zum WP des KOE für das Jahr 2023 (2022/BV/3846)

Die Anpassung und Fortschreibung der Investitionskosten erfolgt anhand der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes KOE.

Eine Pflicht zur Unterrichtung der Bürgerschaft ergibt sich bereits aus Kommunalrecht. Es bedarf daher keines gesonderten Beschlusses der Bürgerschaft.

Ausweislich des durch die Bürgerschaft beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes KOE für das Jahr 2023 wurde den Entscheidungsträgern auf Grundlage der abgeschlossenen Vorplanung (ES-Bau) mitgeteilt, dass der ursprüngliche Kostenansatz auf Grundlage einer detaillierten Kostenschätzung auf 184 Mio. EUR gestiegen ist. Mit dem neuen Wirtschaftsplan für das Jahr 2024, der in der aktuellen Sitzung zur Beschlussfassung unterbreitet ist, sind die Kostenansätze für die Errichtung des Theaters auf Grundlage der nunmehr vorliegenden Kostenberechnung konkretisiert.

Alle notwendigen Baukosten im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau werden transparent im jeweils aktuellen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes dargestellt und konkretisiert. Die sonstigen Kosten (z. B. für Außenanlagen u.ä.) werden in den dazugehörigen Haushaltsansätzen abgebildet, sobald sie veranschlagungsreif sind. Dies steht im Einklang mit dem sogenannten Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2018.

Mit Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2024 und der Grundsatzentscheidung zur Veräußerung von städtischen Liegenschaften zum Zwecke der Finanzierung des Eigenmittelanteils wird der Grundsatzbeschluss vom 14.11.2018 hinreichend aktualisiert. Darüber hinaus werden Bürgerschaft und Ausschüsse an allen Entscheidungen beteiligt, soweit sie durch Kommunalverfassung u.a., Ortsrecht oder Beschlusslage zugewiesen sind.

Im Übrigen unterliegen die jeweiligen Wirtschaftspläne der zusätzlichen und vollumfänglichen Überprüfung des Innenministeriums im Rahmen des Erlasses des entsprechenden Wirtschaftsplans, sodass eine ergänzende Kontrollinstanz gegeben ist.

Die Verwaltung erkennt keine sonstige Verpflichtung, einen erneuten, eher politisch motivierten (Grundsatz-)Beschluss herbeizuführen.

Eva-Maria Kröger

### **Anlagen**

Keine